

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
der Gemeinde 79427 Eschbach, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481), § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1999 (GBl. S. 435) und § 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1996 (GBl. S. 776) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach am 15.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eschbach in der Fassung vom 23.11.2000, veröffentlicht durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Eschbach Nr. 25/2000 vom 14.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

(2) Der Geschäftskreis des beschließenden Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete soweit der Zweckverband Gewerbepark Breisgau zuständig ist.

3.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.600 Euro im Einzelfall.

3.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 25.600 Euro im Einzelfall, soweit nicht 3.3..

IV. Bürgermeister

§ 7

Zuständigkeiten

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.800 Euro im Einzelfall,

- 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.600 Euro im Einzelfall,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.600 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.200 Euro
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.600 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 12.800 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.600 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.300 Euro im Einzelfall.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 20.12.1979, veröffentlicht durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in der Zeit vom 07.01.1980 bis einschließlich 16.01.1980 und Hinweis auf den Anschlag im Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.1980 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	100.000 Euro	3%	mindestens 150 Euro	
bis	250.000 Euro	300 Euro zuzügl.	2 % aus dem Betrag über	100.000 Euro
bis	500.000 Euro	600 Euro zuzügl.	1 % aus dem Betrag über	250.000 Euro
bis	5.000.000 Euro	870 Euro zuzügl.	0,5 % aus dem Betrag über	500.000 Euro
über	5.000.000 Euro	3.200 Euro zuzügl.	0,1 % aus dem Betrag über	5.000.000 Euro

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 75 Euro.

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrages

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefaßt hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15 Euro bis 500 Euro erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinde Eschbach in der Fassung vom 27.10.1994 zuletzt geändert am 24.06.1999, veröffentlicht durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in der Zeit vom 02.07.1999 bis einschließlich 12.07.1999 und Hinweis auf den Anschlag durch das Amtsblatt Nr.13/1999 wird wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu	3 Stunden	15,30 Euro
von mehr als	3 Stunden	
bis zu	6 Stunden	25,60 Euro
von mehr als	6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,80 Euro

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung . Die Aufwandsentschädigung wird bezahlt

- a) als Jahresgehalt in Höhe von 76,70 Euro
 - b) als Sitzungsgeld sowohl für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse
- je Sitzung in Höhe von 25,60 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des selben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Die Bürgermeisterstellvertreter erhalten für die Amtsvertretung des Bürgermeisters neben dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung

je Kalendertag in Höhe von

51,10 Euro

Artikel 4

Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die Änderung der Friedhofssatzung (Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 20.12.1984 zuletzt geändert am 24.10.1985, veröffentlicht durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in der Zeit vom 15.11.1985 bis einschließlich 25.11.1985 und Hinweis auf den Anschlag durch das Amtsblatt Nr. 22/1985 wird wie folgt geändert:

§ 26

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren/Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

Gebührenverzeichnis:

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,60 Euro
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	25,60 Euro
1.21 Einzelfall	25,60 Euro
1.22 Befristete Zulassung	102,30 Euro
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 10,20 Euro bis 102,30 Euro
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 10,20 Euro bis 102,30 Euro
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen	20,50 Euro

2. Benutzungsgebühren

- 2.1 Leichenbesorgung
- 2.2 Bestattung

2.21 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	163,60 Euro
2.22 von Personen unter 10 Jahren	102,30 Euro
2.23 von Tot- und Fehlgeburten	102,30 Euro
2.24 ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.25 Zuschlag für Tieflegung	35,80 Euro
2.3 Beisetzung von Aschen	
2.31 regelmäßig	92,00 Euro
2.32 ein Zuschlag zu 2.31 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.4 Überlassung eines Reihengrabes	
2.41 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	127,80 Euro
2.42 für Personen unter 10 Jahren	76,70 Euro
2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.51 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	127,80 Euro
2.52 Urnenwahlgrab, je Einzelfläche	127,80 Euro
2.53.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51 bzw. 2.52	
2.53.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.6 Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	25,60 Euro
2.7 Sonstige Leistungen	
2.71 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	25,60 Euro
2.72 Zuschlag zu 2.71 in besonders erschwerten Fällen	25,60 Euro
2.73 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	25,60 Euro
2.74 Kosten je Sargträger	25,00 Euro
2.8 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 3 zu Nr. 2.1 bis 2.6	50%

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eschbach

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eschbach beschlossen am 14.03.1996, veröffentlicht durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in der Zeit vom 09.04.1996 bis einschließlich 16.04.1996 und Hinweis auf den Anschlag durch das Amtsblatt Nr. 07/1996 wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis

Anlage zur Satzung (Kostenordnung) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eschbach

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalaufwand

a) je Mann und Stunde	20,50 Euro
b) Schmutzzulage je Mann und Stunde	2,60 Euro

2. Fahrzeugeinsatz

je Fahrzeug	<u>Grundgebühr je Stunde Euro</u>	<u>Betriebsgebühr je Stunde Euro</u>	<u>Kilometergebühr je km Euro</u>
2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	10,20	10,20	1,00
2.2 Löschgruppenfahrzeug TLF 16 oder TLF 24/38	25,60	15,30	1,30

3. Sonstiger Geräteinsatz

	<u>Grundgebühr je Einsatz Euro</u>	<u>Betriebsgebühr je Stunde Euro</u>
3.01 Tragkraftspritze	15,30	1,30
3.02 Notstromaggregat	15,30	1,30
3.03 Wasserauger	10,20	-,--
3.04 Motorkettensäge	10,20	1,30
3.05 Tauchpumpe	7,70	-,--
3.06 Atemschutzgerät	15,30	-,--
3.07 Atemschutzmaske	5,10	-,--
3.08 Atemluftflasche 6 Liter	4,10	-,--
3.09 Handscheinwerfer	2,60	-,--
3.10 Imkerausrüstung/Stichschutz	5,10	-,--

4. Schläuche

4.1 Saugschläuche	je lfd. Meter	0,80
4.2 Druckschläuche	je lfd. Meter	0,50
4.3 Kanalspülschlauch	Stück	12,80

5. Bindemittel

5.1 Öl- und Chemikalienbindemittel	Selbstkostenpreis/Verwaltungskostenzuschlag
5.2 Entsorgung	Selbstkostenpreis/Verwaltungskostenzuschlag

6. Löschmittel

6.1 Schaummittel	Selbstkostenpreis/Verwaltungskostenzuschlag
6.2 Feuerlöscher (Pulver, Wasser, CO)	" "

7. Insektenbekämpfung

- 7.1 Personalaufwand siehe Ziffer 1
- 7.2 Fahrzeugeinsatz siehe Ziffer 2
- 7.3 Geräteeinsatz siehe Ziffer 3
- 7.4 Insektenbekämpfungsmittel Selbstkostenpreis/Verwaltungskostenzuschlag

8. Feuersicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen (z.B. Feuerwerk, Ausstellungen, Fasnetveranstaltungen etc.)

- 8.1 Personalaufwand je Mann und Stunde 7,70 Euro
- 8.2 Bereitstellung von Fahrzeugen, einschließlich Bestückung
Kosten pro Wache Fahrzeug und Tag pauschal 25,60 Euro

Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge und sonstige motorbetriebene Geräte ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch eingeschlossen.

Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und persönlichen Ausrüstung zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Gebührenschildner die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffung der Geräte und Ausrüstung zu tragen.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen am 25.05.2000 veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschbach Nr. 12/2000 vom 15.06.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(3) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 12,80 Euro je Einsatz gewährt. Der Auslagenersatz beinhaltet die Erschwerniszulage, Reinigung der persönlichen Ausrüstung usw..

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(3) Wird für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen kein Verdienstausfall nach Abs. 1 geltend gemacht, werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal bezahlt:

Teilnahme am Grundausbildungslehrgang	46,00 Euro
Teilnahme am Truppführerlehrgang	30,70 Euro
Teilnahme am Maschinistenlehrgang	30,70 Euro
Teilnahme am Atemschutzgeräteträgerlehrgang	20,50 Euro
Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang	20,50 Euro
Teilnahme an sonstigen Tageslehrgängen	10,20 Euro

Reisekosten werden bei einer pauschalen Entschädigung nicht vergütet.

§ 3

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 12,80 Euro pro Stunde. Dies gilt für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge.

§ 4

Entschädigung für Selbstständige

Die selbstständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 23,00 Euro pro Stunde.

§ 7

Jährliche Aufwandsentschädigung

(1) Folgende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Eschbach leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als Aufwandsentschädigung eine jährliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Kommandant pauschal jährlich	511,30 Euro
Stellvertretender Kommandant pauschal jährlich	383,50 Euro
Gerätewart pauschal jährlich	255,70 Euro
Jugendfeuerwehrwart pauschal jährlich	127,80 Euro

(2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils zum 15. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 7

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 05.12.1996, veröffentlicht durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in der Zeit vom 13.12.1996 bis einschließlich 23.12.1996 und Hinweis auf den Anschlag durch das Amtsblatt Nr. 25/1996 wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 72,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 132,00 Euro. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 11

Hundesteuermarken

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,60 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer -Vergnügungssteuersatzung-

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 09.07.1987, zuletzt geändert am 22.12.1994, veröffentlicht durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in der Zeit vom 13.01.1995 bis einschließlich 23.01.1995 und Hinweis auf den Anschlag durch das Amtsblatt Nr. 01/1995 wird wie folgt geändert:

§ 5

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat :

- | | |
|---|------------|
| 1. für Spiel- und Unterhaltungsgeräte nach § 2 Nr. 1
mit Gewinnmöglichkeit | 71,60 Euro |
| ohne Gewinnmöglichkeit
(einschließlich Musikautomaten) | 51,10 Euro |

Bei Geräten mit mehreren Spieleinrichtungen gelten die Steuersätze je Spieleinrichtung

- | | |
|---|------------|
| 2. für Spieltische oder sonstige Spieleinrichtungen mit Gewinn-
möglichkeit im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung je zuge-
lassenenem Spielplatz gemäß § 2 Nr. 2 | 30,70 Euro |
|---|------------|

Die Steuersätze nach Abs. 2 Nr. 1 erhöhen sich bei Aufstellung außerhalb von Gaststätten im Sinne von § 2 Gaststättengesetz und in Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung wie folgt:

- | | |
|--|-------------|
| mit Gewinnmöglichkeit | 102,30 Euro |
| ohne Gewinnmöglichkeit (einschließlich Musikautomaten) | 81,80 Euro |

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührensatzung-

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 27. April 1989 veröffentlicht durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und Hinweis auf den Anschlag durch das Amtsblatt der Gemeinde Nr. 10/1989 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Ablehnung eines Antrages (§ 4 Abs.4 Satz 1 Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 Euro
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 Euro bis 2.500,00 Euro
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. , die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 Euro bis 100,00 Euro
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 Euro bis 50,00 Euro
5.	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 25 Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren	5,00 Euro je zu benachrichtigtem Angrenzer mindestens 25,00 Euro
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 Euro bis 500,00 Euro
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für der erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	1,50 Euro bis 125,00 Euro

7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 Euro bis 5,00 Euro mindestens 1,50 Euro
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 Euro bis 2,50 Euro mindestens 1,50 Euro
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 Euro bis 50,00 Euro
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 Euro bis 25,00 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 Euro bis 25,00 Euro
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 Euro bis 50,00 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 Euro bis 50,00 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 Euro bis 200,00 Euro
11.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Fundsachen bis zu 500,00 Euro Wert	2% des Wertes mindestens jedoch 1,50 Euro

11.2	bei Fundsachen über 500,00 Euro Wert	2% von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
11.3	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 Euro bis 500,00 Euro
13.	Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13,00 Euro
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 Euro bis 50,00 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 Euro bis 25,00 Euro
15.	Amtshandlungen im Kirchaustrittsverfahren	je Person 25,00 Euro
16.	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	3,00 Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	6,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 Euro
16.1.4	Gruppenauskunft nach 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 Euro bis 1.000,00 Euro
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Daten- übermittlung erstreckt	1,50 Euro
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wird	15,00 Euro bis 1.000,00 Euro

16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 Euro
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 Euro
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheini- gungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 Euro
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 Euro bis 500,00 Euro
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder die Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungs- verfahren, Gegenvorstellungen, Dienstaufsichts- beschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als un- zulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 Euro bis 250,00 Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzu- sehen (§ 4 Abs 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1 mindestens 1,50 Euro
18.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 Euro bis 200,00 Euro
19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigung und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhand-	

lungen, amtlichen Büchern, Registern usw.
(sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt
wurden); die auf Antrag erteilt werden, je ange-
fangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und
Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

19.1.1	für Schriftstücke die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 Euro
19.1.2	für Schriftstücke die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 Euro
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand be- rechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 Euro
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste und jede weitere Seite	0,50 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste und jede weitere Seite	1,00 Euro
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 Euro bis 250,00 Euro
21.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens 1,50 Euro

Artikel 21

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Satzung der über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 07.12.1989, veröffentlicht durch Anschlag

an der Verkündungstafel des Rathauses in der Zeit vom 15.12.1989 bis einschließlich 27.12.1989 und Hinweis auf den Anschlag im Amtsblatt Nr. 25 vom 14.12.1989 wird wie folgt geändert:

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,60 Euro und höchstens 510,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 255,00 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeige oder falls erforderlich die Genehmigung sowie die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschbach, den 15.11.2001

Harald Kraus, Bürgermeister

